



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 1 Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: 90. Änderung, Bereich Parkplatz Trox
- Seite 4 Inkrafttreten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 133, Parkplatz
Trox

Bekanntmachungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

- Seite 7 Preise der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit Gas in
Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der ENNI Energie & Umwelt
Niederrhein GmbH

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

- Seite 8 Aufgebot von Sparkassenbüchern

**Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: 90. Änderung, Bereich Parkplatz Trox**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat folgende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.12.2011 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes hier: 90. Änderung, Bereich Parkplatz Trox.

Düsseldorf, den 13.01.2012

Bezirksregierung Düsseldorf, AZ: 35.02.01.01-27NEK-090-578

Im Auftrag
Gez. Zmarsly

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 218, Hans-Böckler-Straße 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Hinweis

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.12.2011 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 18.01.2012

Harald Lenßen
Bürgermeister

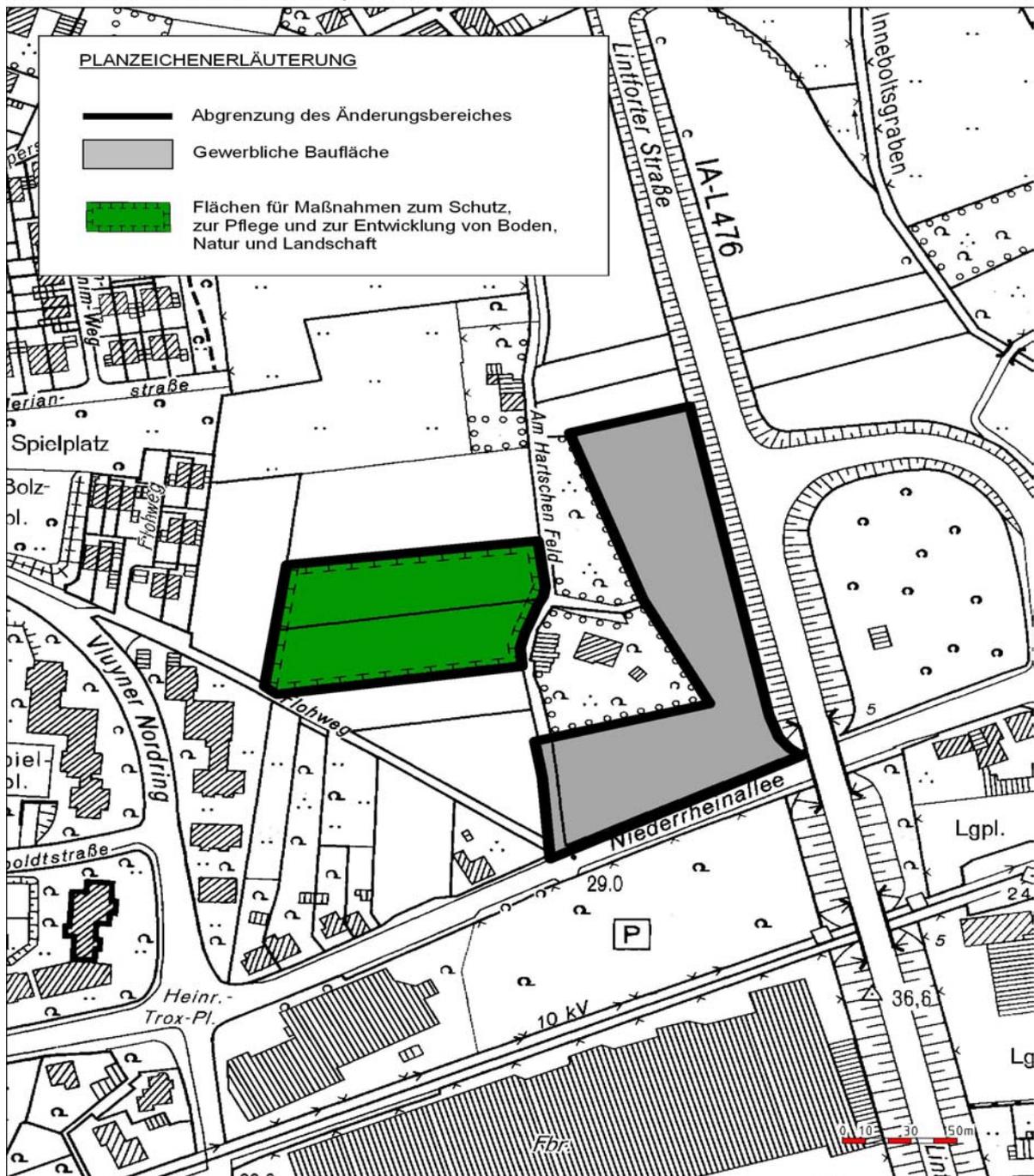
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

90. Änderung des Flächennutzungsplanes

Parkplatz Trox

Stadt Neukirchen-Vluyn



Inkrafttreten

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 133, Parkplatz Trox

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 29.06.2011 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 218, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweis

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- d) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- e) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- f) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
-

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 29.06.2011 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 06.02.2012

Harald Lenßen
Bürgermeister

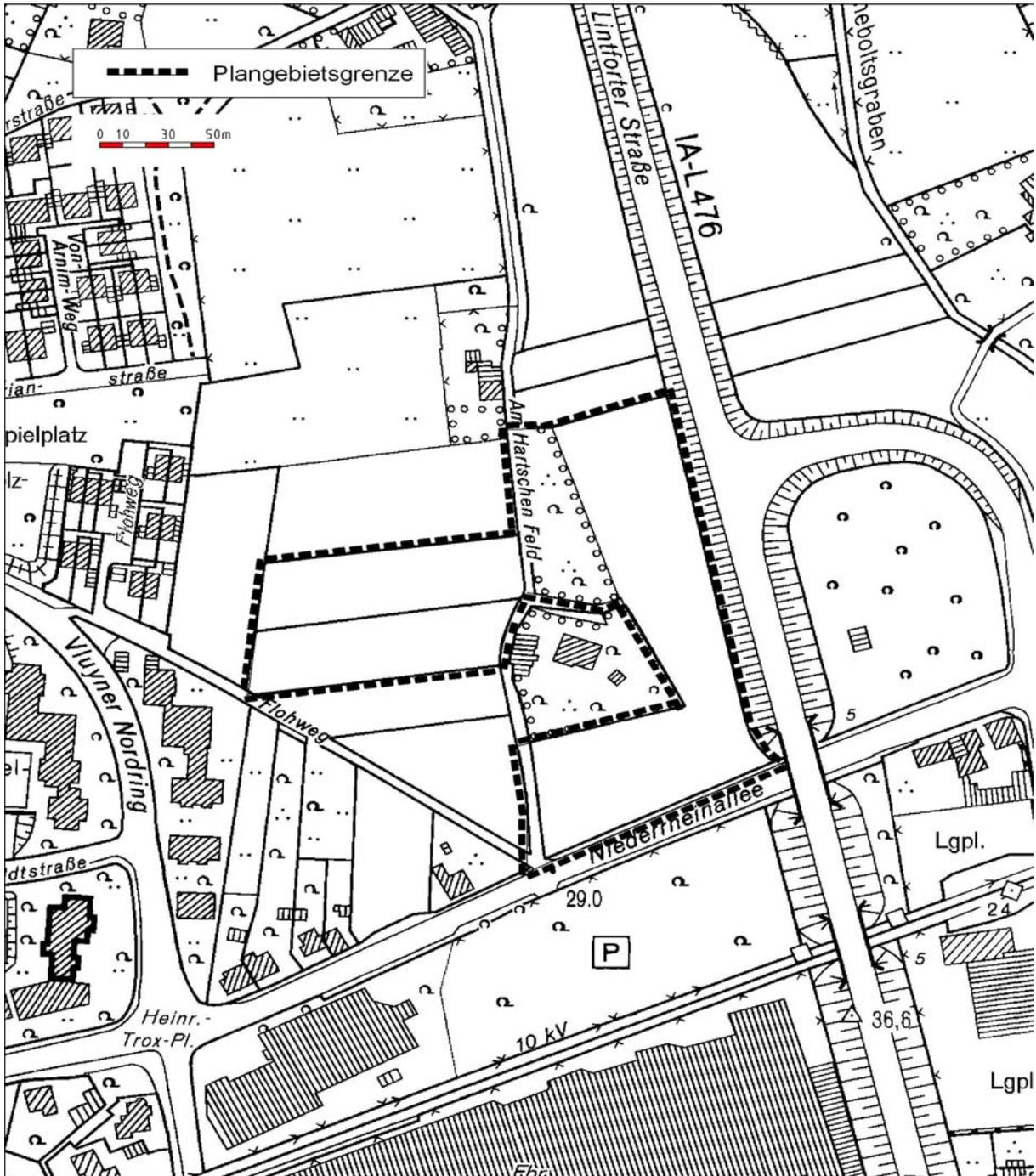
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 133

Parkplatz Trox

Stadt Neukirchen-Vluyn





Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

gemäß § 5 Absatz 2 der Gasgrundversorgungsverordnung geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. April 2012 die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Gas für Haushaltskunden sowie für Landwirtschafts- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh anpassen werden. Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. April 2012 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt. Über die vorgenannten Änderungen informieren wir Sie auch schriftlich in ausführlicher Form.

Ihre ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Preise der Grund- und Ersatzversorgung

für die Versorgung mit Gas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH:

gültig ab 1. April 2012

	netto *)		brutto	
ENNI.BasisGas (vormals Kleinverbrauchstarif)				
Arbeitspreis	7,98	Cent/kWh	9,50	Cent/kWh
Grund-/Messpreis	30,68	Euro/Jahr	36,51	Euro/Jahr

für einen Verbrauch bis 1.677 kWh

ENNI.BasisGas für den Haushalt (vormals Haushaltstarif I)				
Arbeitspreis	6,70	Cent/kWh	7,97	Cent/kWh
Grund-/Messpreis	52,15	Euro/Jahr	62,06	Euro/Jahr

für einen Verbrauch bis 3.264 kWh

ENNI.BasisGas für den Haushalt (vormals Haushaltstarif II)				
Arbeitspreis	5,76	Cent/kWh	6,85	Cent/kWh
Grund-/Messpreis	82,83	Euro/Jahr	98,57	Euro/Jahr

für einen Verbrauch ab 3.265 kWh

ENNI.BasisGas für Gewerbe (vormals Gewerbetarif I)				
Arbeitspreis	6,70	Cent/kWh	7,97	Cent/kWh
Grund-/Messpreis				
Zählergröße G 4 bei einem Verbrauch bis 2.937 kWh	42,95	Euro/Jahr	51,11	Euro/Jahr
Zählergröße G 6 bei einem Verbrauch bis 2.937 kWh	52,15	Euro/Jahr	62,06	Euro/Jahr
Zählergröße G 10 bei einem Verbrauch bis 5.548 kWh	70,56	Euro/Jahr	83,97	Euro/Jahr
Zählergröße über G 10 bei einem Verbrauch bis 10.444 kWh	104,30	Euro/Jahr	124,12	Euro/Jahr

ENNI.BasisGas für Gewerbe (vormals Gewerbetarif II)				
Arbeitspreis	5,76	Cent/kWh	6,85	Cent/kWh
Grund-/Messpreis				
Zählergröße G 4 bei einem Verbrauch ab 2.938 kWh	70,56	Euro/Jahr	83,97	Euro/Jahr
Zählergröße G 6 bei einem Verbrauch ab 2.938 kWh	79,76	Euro/Jahr	94,91	Euro/Jahr

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn

38. Jahrgang

Erscheinungstag: 13.02.2012

Nr. 1

Zählergröße G 10 bei einem Verbrauch ab 5.549 kWh	122,71	Euro/Jahr	146,02	Euro/Jahr
Zählergröße über G 10 bei einem Verbrauch ab 10.445 kWh	202,47	Euro/Jahr	240,94	Euro/Jahr

*) Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen, gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19,00 %) in Rechnung gestellt. Die Preise enthalten die gültige Erdgassteuer.
Die Werte sind aus Übersichtlichkeitsgründen zum Teil gerundet.

Die vom Zähler angezeigten Betriebskubikmeter (Bm³) werden auf kWh umgerechnet.

Moers, 11. Februar 2012

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3137075622, 313718219, 4137198745 ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 24.01.2012

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand
